



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
23. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.02.2024 wird für die Volkshochschule Ibbenbüren mit den Städten Ibbenbüren und Hörstel sowie den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Honorare

(1) Für die Leitung von Kursen, Seminaren und Einzelveranstaltungen werden folgende Honorare (Durchschnittswerte) pro Unterrichtsstunde (à 45 Minuten) gezahlt:

a) Berufliche Weiterbildung und Qualifizierung	33,00 €
b) EDV	26,00 €
c) Mensch und Gesellschaft sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	26,00 €
d) Sprachen (sofern keine Vorgaben des BAMF bestehen)	26,00 €
e) Sport und Gesundheitsbildung	23,00 €
f) Kulinarisches und Ernährung	23,00 €
g) Kultur und Kreativität	25,00 €
h) Schulabschlüsse	41,00 €

Soweit spezialgesetzlich andere Regelungen zur Honorierung von Lehrkräften bindend gelten, gehen diese den in der Honorarordnung getroffenen Regelungen vor.

(2) Für Exkursionen und Studienfahrten werden folgende Honorare pro Veranstaltung gezahlt:

a) Leitung bei Halbtagsveranstaltungen ohne Führung (bis zu 4 Stunden à 60 Minuten)

50,00 €

b) Leitung bei Halbtagsveranstaltungen mit Führung (bis zu 4 Stunden à 60 Minuten)

75,00 €

c) Leitung bei Ganztagsveranstaltungen ohne Führung (bis zu 8 Stunden à 60 Minuten)

99,00 €

d) Leitung bei Ganztagsveranstaltungen mit Führung (bis zu 8 Stunden à 60 Minuten)

124,00 €

(3) Für Vorträge im Rahmen von Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen werden Honorare von bis zu 430,00 € pro Einzelvortrag gezahlt.

§ 2

Sonderregelungen

(1) Wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen die Beschäftigung von Dozenten/-innen mit besonderen Qualifikationen oder marktorientierte Kriterien dies erfordern, kann ein von § 1 Absatz 1 – 3 abweichendes Honorar festgesetzt werden.

(2) Honorare für sonstige Tätigkeiten (z.B. Beratungstermine, Abnahme von Prüfungen, Einbürgerungstests) werden mit Genehmigung der vhs-Leitung gesondert festgelegt.

(3) Für Konferenzen, die für den Ablauf und die Koordinierung des Unterrichtsangebots notwendig sind, wird eine Pauschale von 30,00 € gezahlt.

§ 3

Honorarvertrag

Das jeweils geltende Honorar wird zwischen der vhs Ibbenbüren und der/dem Dozentin/en in einem schriftlichen Honorarvertrag vor Beginn des Kurses/der Veranstaltung festgelegt. Für jeden Kurs und jede Einzelveranstaltung wird ein Honorarvertrag abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt und endet mit dem jeweiligen Kurs-/Veranstaltungsbeginn.

§ 4

Fälligkeit

(1) Der/die Dozent/-in erhält nach Beendigung der Veranstaltung das vertraglich vereinbarte Honorar für tatsächlich durchgeführte Unterrichtsstunden nach Eingang einer

Anwesenheitsliste und einer Honorarrechnung. Das Führen einer Anwesenheitsliste bei Vorträgen und Einzelveranstaltungen ist entbehrlich.

(2) Bei Kursen, die sich über mehrere Monate hinziehen, kann nach Beginn des Kurses ein Abschlag gezahlt werden.

(3) Ein Honoraranspruch besteht nicht für ausgefallene oder abgesagte Veranstaltungen – auch nicht für etwaige Vorarbeiten bezüglich der ausgefallenen oder abgesagten Veranstaltungen.

(4) Für überzogene Zeiten wird ohne vorherige Absprache mit der vhs kein Honoraranspruch begründet.

§ 5 Fahrtkosten

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit den Kursen und Veranstaltungen entstehen, werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen werden die Fahrtkosten mit Genehmigung der vhs-Leitung gesondert festgelegt.

§ 6 Steuern, Sozialversicherung

(1) Die Dozenten/-innen sind als freie, nicht weisungsgebundene Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule tätig. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der/dem Dozentin/en und der vhs Ibbenbüren wird nicht begründet. Das Vertragsverhältnis zwischen der/dem Dozentin/en richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts des BGB (§§ 611 ff. BGB).

(2) Das von der vhs gezahlte Honorar beinhaltet die Mehrwertsteuer. Der/dem Dozentin/en obliegt die Versteuerung.

(3) Der/die Dozent/in trägt für seine/ihre Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbstständig Sorge.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der/des Dozentin/en, unabhängig davon, ob der/die Dozent/in seine/ihre Abwesenheit zu vertreten hat oder nicht.

(5) Es besteht kein Urlaubsanspruch des/der Dozenten/in.

§ 7 Anpassung

Eine Überprüfung und Anpassung der Honorare erfolgt grundsätzlich turnusgemäß im Drei-Jahresrhythmus analog dem Verbraucherpreisindex durch Änderung dieser Honorarordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Änderung der Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2024 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

3. Änderung der Honorarordnung vom 18. Dezember 2023 der Honorarordnung der Volkshochschule Ibbenbüren für die Städte Ibbenbüren und Hörstel sowie für die Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer